

Entscheidungsbesprechung

Verbrechensverabredung im Internet

Eine Strafbarkeit wegen Verabredung zu einem Verbrechen gem. § 30 Abs. 2 Var. 3 StGB setzt die vom ernstlichen Willen getragene Einigung von mindestens zwei Personen voraus, an der Verwirklichung eines bestimmten Verbrechens mittäterschaftlich mitzuwirken. Dies schließt die Annahme einer Verabredung zwischen Personen, die sich lediglich über einen Tarnnamen in einem Internet-Chatforum kennen, nicht aus. Eine auf die Begehung des intendierten Verbrechens bezogene bindende Verabredung erfordert jedoch, dass jeder Beteiligte in der Lage sein muss, bei dem jeweils anderen präsumtiven Mittäter die von jenem zugesagten verbrecherischen Handlungen auch einfordern zu können. In Fällen, in denen die verabredete Tat die gleichzeitige Präsenz der Mittäter bei Tatbegehung voraussetzt, ist eine verbleibende völlige Anonymität jedoch ausgeschlossen; deren spätere Auflösung muss daher Teil des konkreten Tatplans sein.

Der Rücktritt vom Versuch der Beteiligung gem. § 31 Abs. 1 Nr. 2 StGB setzt lediglich voraus, dass der Beteiligte sein Vorhaben aufgegeben hat. Diese Willensänderung muss sich nicht nach außen erkennbar manifestiert haben. (Leitsätze des Verf.)

StGB §§ 30, 31, 211

BGH, Beschl. v. 16.3.2011 – 5 StR 581/10 (LG Kiel)*

I. Sachverhalt¹

Der Angeklagte A führte an einem nicht näher feststellbaren Tag im Sommer 2009 unter der anonymen² Bezeichnung „No Limit“ auf der für „pädophil orientierte Menschen“ eingerichteten Internetplattform „Zauberwald“ ein auf seiner Festplatte in einer Textdatei gespeichert gebliebenes Chatgespräch mit einem nicht identifizierten und für A nicht identifizierbaren, in den Niederlanden ansässigen Mann, der im Chat als „kees“ auftrat und den A aus einem früheren Chatkontakt kannte. In

* Die Entscheidung ist veröffentlicht in NStZ 2011, 570 und im Internet abrufbar unter:

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&sid=c239bfcddd7f1af11b142dcb18131969&nr=55654&pos=0&anz=1>.

¹ In der Entscheidung des BGH spielen außerdem Fragen der §§ 184 ff. StGB eine Rolle, die hier ausgeblendet bleiben. Zu den Besonderheiten tatvorbereitender Kommunikation im Internet *Rackow/Bock/Harrendorf*, StV 2012 (im Erscheinungen).

² Tatsächlich handelt es sich wohl um einen Fall gemischt anonym-pseudonymer Internetkommunikation, vgl. *Rackow/Bock/Harrendorf* (Fn. 1), in Fn. 33 und 34. Da der BGH offenbar einen weiten, nicht näher ausdifferenzierten Anonymitätsbegriff verwendet, wird dieser auch im Folgenden zugrunde gelegt.

dem Gespräch tauschten die beiden Gedanken über Pläne zu Kindesmissbrauch mit extremen sexuellen und sadistischen Begleitumständen aus:

Beide erwogen, um einen geeigneten kindlichen Sexualpartner zu finden, ein Kind von der Straße zu nehmen; man müsse letztlich ein Kind finden, das allein an einsamer Stelle auf dem Schulweg sei. Im Hinblick auf noch ungeplante Resturlaube konstatierten A und „kees“, dass man die Pläne wohl Ende September in die Tat umsetzen könne. Nach dem Austausch dreier kinderpornographischer Abbildungen konkretisierten sie ihr Vorhaben. Der Niederländer favorisierte, den zu entführenden Jungen an den Hoden aufzuhängen; der Junge sollte dann in seiner Qual seine Hoden selbst abschneiden. A wollte den Jungen würgen, während er ihn „ficke“. Beide vergewisserten sich gegenseitig, dass sie es ernst meinten und dass „idealerweise“ ein acht Jahre alter Junge aus einer ländlichen Gegend des nördlichen Mecklenburg-Vorpommern entführt und über einige Stunden gequält werden sollte. Der Tod des Jungen sollte durch „kees“ herbeigeführt werden, indem er seinen Penis dem Kind so tief in den Mund stecken würde, dass es – während A den Analverkehr ausübe – daran ersticken würde. Der Leichnam könnte dann im Meer versenkt werden.

Zur Ausführung des Vorhabens erwogen A und „kees“, in den Niederlanden ein Fahrzeug zu mieten, dieses in Deutschland mit gestohlenen Kennzeichen zu versehen und ein Ferienhaus an der Nordsee zu mieten. A übermittelte „kees“ das Internetangebot eines Ferienhauses in N. Er hielt es für sinnvoll, dass er das Ferienhaus vorab buche. Als konkrete Tatzeit wurde – im Hinblick auf die in Mecklenburg-Vorpommern am 30. Oktober 2009 endenden Schulferien – der November 2009 in Aussicht genommen. Ein verabredetes weiteres Chatgespräch fand nicht mehr statt.

In einer nicht näher bestimmbar Nacht des Jahres 2009 befand A sich mit einem Mann im Chatkontakt, der die anonyme Bezeichnung „Big Buddy“ führte. Beide sprachen darüber, den fünf Jahre alten Sohn des „Big Buddy“ gemeinsam und gleichzeitig oral und anal an einem Wochenende während der Herbstferien in einer „Seedatsche“ zu missbrauchen und ihm sexuell motivierte Schmerzen zuzufügen. A äußerte den Wunsch, „das Tatopfer beim ‚Ficken‘ in den Magen zu boxen und ihm Stecknadeln unter die Fußnägel zu stecken“. Auf die Ermahnung des Chatpartners, dass A ja die Grenzen kenne, konzidierte dieser, „dass der Junge das Ganze schon überleben werde, dass der ‚Arsch‘ aber wund sei und der Junge auch Griffmarken aufweisen werde“. A erklärte zum Abschluss des Kontakts, dass „Big Buddy“ ihm im Fall der Verwirklichung des Vorhabens „einen Lebenstraum erfüllen“ würde.

Das Landgericht hat A hinsichtlich der beiden Chatgespräche (im Fall „kees“) insbesondere wegen Verabredung eines Mordes und (im Fall „Big Buddy“) wegen Sichbereiterklärung zu einer besonders schweren Vergewaltigung verurteilt. Auf die Revision des A hat der BGH das Urteil insoweit aufgehoben.

II. Einführung

Wilfried Küper hat 1989 seine berühmte Besprechung des Katzenkönig-Falls³ mit folgenden Worten eingeleitet: „Die real existierende Kriminalität konfrontiert Rechtsprechung und Rechtswissenschaft bisweilen mit Ereignissen, die wie düstere ‚Phantasie- und Nachtstücke‘ eines exzessiven Erfindungsgeistes anmuten, in dessen unbegrenzter Vorstellungswelt sich Traum und Wirklichkeit suggestiv vermischen: Man reibt sich die Augen und möchte das alles eigentlich nicht glauben, aber es ist tatsächlich geschehen, forensisch bestätigt und gehört zu jener erfahrbaren Realität des Lebens, die auch in aufgeklärten Zeiten aus dem ‚Realitätsverlust‘ handelnder Menschen – und aus dem bedrohlichen Spiel anderer mit solcher Entfremdung – entsteht. Der Jurist muß versuchen, das derart ‚Phantastische‘ mit seinen nüchtern-vernünftigen, an den ‚gewöhnlichen‘ Realitäten entwickelten Kategorien zu bewältigen. Zu diesem Zweck muß er sich freilich auf den ‚phantastischen‘ – objektiven oder psychischen – Sachverhalt, so wie er festgestellt oder unwiderlegt behauptet ist, ernstlich einlassen und darf nicht der Versuchung nachgeben, ihn bei der rechtlichen Bewertung ‚weniger genau‘ zu nehmen als andere, eigener Erfahrung unmittelbar zugängliche Ereignisse.“⁴

Der vorliegende Fall, der vor ganz realen Abscheulichkeiten, deren Perversität von der (vermeintlichen) Anonymität einer kruden Internetwirklichkeit erst ermöglicht und forciert wird, nur so wimmelt, gibt Anlass daran zu erinnern, dass die Aussage Küpers nicht zu beschränken ist auf die – seltenen – Sachverhalte, die metaphysische Phänomene jenseits der Grenzen sinnlicher Erfahrung zum Gegenstand haben. Auch die zahlreichen realen Absonderlichkeiten unserer Zeit verlangen vom Juristen, dass er den Versuch einer rationalen, nur den Methoden seiner Profession verpflichteten Bewältigung unternimmt. Daher dürfen und müssen bei der juristischen Bewertung solcher und ähnlicher Fälle die Dinge bei ihrem Namen genannt werden. Denn es macht auch in strafrechtlicher Hinsicht einen erheblichen Unterschied, ob der krankhaft pädophile Angeklagte sein sexuelles Interesse an Kindern ernsthaft bis zur sadistischen Ermordung eines Jungen ausleben wollte oder ob das unerträgliche Gerede im anonymen Internetchatroom zuvörderst der aktuellen Befriedigung – wenn auch perverser – sexueller Lust geschuldet war.⁵

III. Zum Inhalt der Entscheidung

Das Landgericht hat A u.a. im Fall „kees“ wegen Verabredung eines Mordes gem. §§ 211, 30 Abs. 2 Var. 3 StGB und im Fall „Big Buddy“ wegen Sichbereiterklärens zu einer besonders schweren Vergewaltigung gem. §§ 177 Abs. 2, 30 Abs. 2 Var. 1 StGB zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von elf

Jahren verurteilt und die Unterbringung des Angeklagten in der Sicherungsverwahrung angeordnet.⁶

Der BGH hebt in seinem Beschluss diese Verurteilungen – auch im Hinblick auf den Maßregelaustritt – auf und verweist die Sache im Umfang der Aufhebung zur abschließenden Strafzumessung an eine allgemeine Strafkammer des Landgerichts zurück.⁷ Die Richter sind der Auffassung, dass die Feststellungen des Landgerichts weder die Annahme einer Verabredung i.S.d. § 30 Abs. 2 Var. 3 im Fall „kees“ noch eines Sichbereiterklärens gem. § 30 Abs. 2 Var. 1 StGB im Fall „Big Buddy“ rechtfertigen. Allerdings geht der *Senat* nur für den Fall „kees“ auf die Voraussetzungen einer Strafbarkeit nach § 30 Abs. 2 StGB ein: Eine Verabredung setze die vom ernstlichen Willen getragene Einigung von mindestens zwei Personen voraus, an der Verwirklichung eines bestimmten Verbrechens mittäterschaftlich mitzuwirken. Entgegen der Ansicht des Landgerichts könne davon bei dem Chatgespräch mit „kees“ nicht ausgegangen werden. Hilfsweise stellen die Richter sodann fest, dass A jedenfalls gem. § 31 StGB vom Versuch der Beteiligung zurückgetreten sei. Für den Fall „Big Buddy“, für den schon das Landgericht keine Verabredung, sondern ein Sichbereiterklären des A gem. § 30 Abs. 2 Var. 1 StGB angenommen hatte, da „Big Buddy“ der ernstliche Wille, sich mittäterschaftlich an dem Verbrechen zum Nachteil seines Sohnes zu beteiligen, nicht habe nachgewiesen werden können, nimmt der BGH sogleich einen Rücktritt gem. § 31 StGB an, ohne sich noch näher mit den Voraussetzungen des Sichbereiterklärens auseinanderzusetzen.

IV. Vorüberlegungen zur Bewertung der Entscheidung

Die Entscheidung des BGH bietet Anlass, sich gleich mit mehreren in Rechtsprechung und Literatur bislang durchaus vernachlässigten Fragen des Allgemeinen Teils des StGB zu beschäftigen. Unmittelbarer Gegenstand des Beschlusses des Leipziger 5. *Strafsenats* sind zunächst die Voraussetzungen einer Verabredung i.S.d. § 30 Abs. 2 Var. 3 StGB. Da man sich heute darüber einig ist, dass die Verabredung zur Begehung eines Verbrechens voraussetzt, die geplante Tat gemeinschaftlich i.S.d. § 25 Abs. 2 StGB begehen zu wollen,⁸ geraten aber auch die – umstrittenen – Voraussetzungen der Mittäterschaft in den Blickpunkt. Und schließlich rekurriert der *Senat* auf die ihrerseits alles andere als unumstrittene Rücktrittsvorschrift des § 31 StGB. Um den Beschluss des BGH beurteilen zu können (dazu unten V.), bietet es sich an, zunächst (sogleich unter 1.) die Voraussetzungen der Mittäterschaft gem. § 25 Abs. 2 StGB genauer zu untersuchen, da diese ganz entscheidend zum Verständnis der an eine Verabredung zu stellenden Anforderungen beitragen. Auf sie ist daher erst im Anschluss (unter 2.) einzugehen. Nur kurz eingegangen werden soll dann auf die an einen Rücktritt vom Versuch der Beteiligung gem. § 31 StGB

³ BGHSt 35, 347.

⁴ Küper, JZ 1989, 617 (617 f.). Der auch heute noch unbedingt lesenswerte Beitrag gehört zur klassischen Anmerkungsliteratur und sollte jedem Examenskandidaten bekannt sein. Seine Fortsetzung findet sich in JZ 1989, 935.

⁵ Vgl. auch bereits BGH NSTz 1998, 403.

⁶ Vgl. BGH (Fn. *), Rn. 1.

⁷ Zur Begründung vgl. noch BGH (Fn. *), Rn. 35.

⁸ Vgl. BGH NSTZ-RR 1997, 134; BGH NSTz 1988, 406; Heine, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2010, § 30 Rn. 25 m.w.N.

zu stellenden Voraussetzungen (unter 3.). Im Rahmen der Bewertung der BGH-Entscheidung (unter V.) werden die bis dahin gewonnenen Erkenntnisse auf den Fall „kees“ (unter 1.) und den Fall „Big Buddy“ (unter 2.) angewandt. Einer kurzen Erörterung von Bedeutung und Relevanz der Entscheidung für das Studium (VI.) folgen die Darstellung des Prüfungsaufbaus der §§ 25 Abs. 2, 30 Abs. 2 Var. 3 StGB (VII.) sowie einige wichtige weiterführende Literaturhinweise (VIII.).

1. Die Voraussetzungen der Mittäterschaft gem. § 25 Abs. 2 StGB

„Begehen mehrere die Straftat gemeinschaftlich, so wird jeder als Täter bestraft.“ Nach ganz herrschender Ansicht setzt diese in § 25 Abs. 2 StGB geregelte sogenannte Mittäterschaft bekanntlich zweierlei voraus: Zum einen muss ein „gemeinsamer Tatentschluss“ vorliegen, zum anderen eine „gemeinsame Tatausführung“ gegeben sein.⁹ Auch wenn die Terminologie insoweit geringfügig divergiert,¹⁰ ist die ganz herrschende Ansicht sich doch inhaltlich einig, dass es sich bei der ersten Voraussetzung um das subjektive, bei der zweiten Voraussetzung um das objektive Element der Mittäterschaft handelt.¹¹

Auch auf der Grundlage der herrschenden Meinung verwundert zunächst die von ihr meist – ohne weitere Erläuterung – vorgenommene Reihenfolge der Erörterung bzw. Prüfung der beiden Voraussetzungen „Tatentschluss“ und „Tatausführung“. Anders als sonst üblich, erfolgt nämlich regelmäßig zunächst eine Auseinandersetzung mit dem vermeintlich subjektiven Merkmal des gemeinsamen Tatentschlusses; erst anschließend wird mit der gemeinsamen Tatausführung die objektive Voraussetzung der Mittäterschaft behandelt.¹² Entsprechend erfolgt die Prüfung der Mittäterschaft im strafrechtlichen Gutachten.¹³ Eine Erklärung hierfür findet sich nicht. Begründen ließe sich diese Vorgehensweise – wohl-

gemerkt: auf dem Boden der herrschenden Ansicht – mit der Erwägung, dass ähnlich wie beim Versuch bei der vorsätzlichen Mittäterschaft der gemeinsame Tatplan über das jeweils – vom einzelnen Mittäter – objektiv Verwirklichte hinausreicht. Wirklich überzeugend erscheint eine solche Erklärung aber nicht, denn tatsächlich bezieht der Vorsatz des Mittäters sich ja auf eine gemeinschaftliche Straftatbegehung, die bei der vollendeten Tat auch gegeben ist. Mittätervorsatz und gemeinschaftliche Tatbegehung entsprechen sich also. An diesem Punkt soll uns diese Begründung dafür genügen, die Voraussetzungen der Mittäterschaft im Folgenden in der der Vorgehensweise beim vollendeten Delikt entsprechenden Weise zu behandeln. Daher ist zunächst das unstrittig objektive Merkmal der gemeinsamen Tatausführung und erst anschließend das vermeintlich rein subjektive Element des gemeinsamen Tatentschlusses zu erörtern.

Die Untersuchung der Voraussetzungen der Mittäterschaft i.S.d. § 25 Abs. 2 StGB wird dabei nicht nur die Redeweise von dem subjektiven Erfordernis des gemeinsamen Tatentschlusses relativieren, sondern auch das hier für richtig gehaltene restriktive Verständnis der Mittäterschaft illustrieren. Ein genauerer Blick zeigt nämlich, dass die herrschende Auffassung in mehr als nur einer Hinsicht nicht überzeugen kann.¹⁴ Aus dem hier zugrunde gelegten Verständnis der Mittäterschaft ergeben sich dann nicht nur entscheidende Konsequenzen für ihren überzeugenden, von der herrschenden Meinung abweichenden Prüfungsaufbau in der gutachterlichen Falllösung, sondern außerdem ganz zwanglos und stimmig die Voraussetzungen der Verbrechensverabredung gem. § 30 Abs. 2 Var. 3 StGB, deren Vorliegen in dem dem Beschluss des BGH zugrunde liegenden Sachverhalt sodann überprüft werden kann.

a) Die gemeinsame Tatausführung

Nach herrschender Meinung tritt neben den gemeinsamen Tatentschluss als weitere Voraussetzung die gemeinsame Tatausführung.¹⁵ Einig ist man sich insoweit zunächst, dass es sich dabei um das objektive Element der Mittäterschaft handelt.¹⁶ Über dessen einzelne Voraussetzungen herrscht freilich höchste Uneinigkeit. Gestritten wird insbesondere zum einen bereits seit geraumer Zeit darüber, ob der präsumtive Mittäter einen „wesentlichen“ Tatbeitrag erbracht haben muss (bb); in jüngerer Zeit ist man sich außerdem schon uneins darüber, ob der einzelne Tatbeitrag überhaupt kausal sein muss (aa). Die letzte Frage wird insbesondere im Streit um die Zulässigkeit einer fahrlässigen Mittäterschaft diskutiert,¹⁷

⁹ Kühl, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 6. Aufl. 2008, § 20 Rn. 103

¹⁰ Wessels/Beulke, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 42. Aufl. 2012, Rn. 526; Murmann, in: Satzger/Schmitt/Widmaier (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 2009, § 25 Rn. 31.

¹¹ Ausdrücklich bzw. konkludent in diesem Sinne etwa Roxin, in: Jähnke/Laufhütte/Odersky (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 1, 11. Aufl. 2003, § 25 Rn. 173; Schünemann, in: Laufhütte/Rissing-van Saan/Tiedemann (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Leipziger Kommentar, Bd. 1, 12. Aufl. 2007, § 25 Rn. 173; Kühl (Fn. 9), § 20 Rn. 103. Vgl. auch Heine (Fn. 8), § 25 Rn. 63 ff. Zusammenfassend Hoyer, in: Wolter (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 32. Lfg., Stand: März 2000, § 25 Rn. 121 ff.

¹² Vgl. z.B. Wessels/Beulke (Fn. 10), Rn. 526 ff.; Kühl (Fn. 9), § 20 Rn. 103 ff.; Gropp, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 3. Aufl. 2005, § 10 B. III. Rn. 82 ff.; anders aber etwa Schild, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen (Hrsg.), Nomos Kommentar, Strafgesetzbuch, Bd. 1, 3. Aufl. 2010, § 25 Rn. 125.

¹³ Vgl. etwa Jäger, Examens-Repetitorium Strafrecht, Allgemeiner Teil, 5. Aufl. 2011, Rn. 224 m. Fn. 3; wie hier Marlie, JA 2006, 614.

¹⁴ Vgl. zum Folgenden ausführlich bereits Rotsch, in: Paeffgen u.a. (Hrsg.), Strafrechtswissenschaft als Analyse und Konstruktion, Festschrift für Ingeborg Puppe zum 70. Geburtstag, 2011, S. 887 ff.

¹⁵ Vgl. z.B. Schünemann (Fn. 11), § 25 Rn. 156 ff.; Roxin, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 25 Rn. 198 ff.; Kühl (Fn. 9), § 20 Rn. 107 ff.

¹⁶ Vgl. die Angaben in Fn. 11.

¹⁷ Ausführlich Rotsch (Fn. 14), S. 887 ff.

sie wird aber auch bei der hier in Rede stehenden vorsätzlichen Mittäterschaft relevant.¹⁸

aa) Die Kausalität des Einzelbeitrags

Jenseits der Diskussion um die Voraussetzungen der Mittäterschaft besteht weithin Einigkeit darüber, dass zur Begründung strafrechtlicher Haftung Kausalität grundsätzlich überhaupt erforderlich ist.¹⁹ Im Rahmen der Mittäterschaft wird freilich – insbesondere im Anschluss an die bekannte „Leder-spray“-Entscheidung des BGH²⁰ und den sogenannten „Rolling Stones“-Fall der schweizerischen Bundesgerichts²¹ zunehmend die Ansicht vertreten, dass von dem Erfordernis der Kausalität des Einzelbeitrags bei der Mittäterschaft eine Ausnahme gemacht werden müsse. Denn es entspreche gerade dem Wesen der Mittäterschaft, mangelnde bzw. nicht sicher feststellbare Kausalität des Einzelbeitrags im Wege der Zurechnung über § 25 Abs. 2 StGB überbrücken zu können.²² Auf diese Behauptung wird auch heute immer wieder rekurriert,²³ eine wirkliche Begründung für diese Ansicht findet sich freilich bis heute nicht.

In dem Streit um das Erfordernis eines kausalen Tatbeitrags haben die Vertreter der gegensätzlichen Auffassungen der jeweils anderen Argumentation Zirkelschlüssigkeit vorgeworfen.²⁴ Tatsächlich ist die Frage, ob strafrechtliche Verantwortlichkeit Kausalität voraussetzt oder nicht, nicht mit zwingenden Gründen in die eine oder in die andere Richtung zu entscheiden. Die Voraussetzung eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen einem tatbestandsmäßigen Erfolg und der Handlung als Mindestvoraussetzung der Strafbarkeit eines Beteiligten lässt sich nämlich nicht logisch ableiten; bei ihr handelt es sich vielmehr um ein in über 2000 Jahren mühsamen und intensiven Nachdenkens gewonnenes haftungs-restringierendes Erfordernis fortschrittlichen und aufgeklärten Strafrechts.²⁵ Diesen Erkenntnisgewinn sollte man aber

keinesfalls leichtfertig über Bord werfen.²⁶ Auf die Ursächlichkeit des Einzelbeitrags kann daher auch im Rahmen der Mittäterschaft nicht verzichtet werden.²⁷

Für die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 StGB bedeutet dies zunächst, dass jeder (!) der präsumtiven Mittäter einen kausalen Beitrag geleistet haben muss.²⁸ Damit ist aber nicht etwa gemeint, dass die Handlung des A für die Handlung des B ursächlich sein muss.²⁹ Wer so argumentiert, verkennt, dass im Rahmen der Mittäterschaft nicht die Verantwortlichkeit des einen für die Handlung des jeweils anderen Beteiligten, sondern diejenige für den gemeinschaftlich bewirkten Erfolg in Frage steht. In dem Schulbeispielfall des (mittäterschaftlich verwirklichten) Raubes, in dem A wegnimmt und B Gewalt anwendet, kommt es also nicht darauf an, dass etwa die Wegnahme durch A für die Gewaltanwendung durch B kausal geworden ist!³⁰ Vielmehr müssen sowohl die Wegnahme (d.i. die Verwirklichung des § 242 StGB) wie auch die Gewaltanwendung (d.i. die Verwirklichung des § 240 StGB) kausal für die Begehung des Raubes gem. § 249 StGB geworden sein. Denn nur das ist der in Rede stehende Straftatbestand, um dessen gemeinschaftliche Verwirklichung i.S.d. § 25 Abs. 2 StGB es geht.³¹

bb) Die Wesentlichkeit des kausalen Einzelbeitrags

Insbesondere nach *Roxin* ist für die Strafbarkeit eines Beteiligten als Mittäter außerdem erforderlich, dass er einen „wesentlichen Tatbeitrag“³² erbracht hat.³³ Unklar ist zunächst, in welchem Verhältnis diese Voraussetzung zu dem Erfordernis der Kausalität steht.³⁴ Hinzu kommt, dass es nach weithin vertretener Auffassung für die Feststellung der Wesentlichkeit des Tatbeitrags nicht auf eine an sich naheliegende Betrachtung ex post ankommen soll. Vielmehr wird für ausreichend erachtet, dass der Tatbeitrag nach dem Tatplan, also mithin ex ante, für das Gelingen der Tat von Belang war, so

¹⁸ Vgl. *Gropp* (Fn. 12), § 10 B. Rn. 97b; *Roxin* (Fn. 11), § 25 Rn. 239 ff.; *Kühl* (Fn. 9), § 20 Rn. 116a.

¹⁹ *Mitsch*, in: *Baumann/Weber/Mitsch*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 11. Aufl. 2003, § 14 Rn. 1; *Kühl* (Fn. 9), § 4 Rn. 6 ff.; *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 4. Aufl. 2006, § 11 Rn. 1; *Fischer*, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, Kommentar, 59. Aufl. 2012, Vor § 13 Rn. 20 ff.; *Kudlich*, in: *Satzger/Schmitt/Widmaier* (Fn. 10), Vor §§ 13 ff. Rn. 32 ff.; *Rudolphi*, in: *Wolter* (Fn. 11), 26. Lfg., Stand: Juni 1997, Vor § 1 Rn. 38; Vgl. noch *Maiwald*, Kausalität und Strafrecht, 1980, S. 77 ff.

²⁰ BGHSt 37, 106.

²¹ BGE 113 IV, 58.

²² So bereits *Herzberg*, Täterschaft und Teilnahme, 1977, S. 57.

²³ Siehe etwa *Renzikowski*, in: *Dannecker* (Hrsg.), Festschrift für Harro Otto zum 70. Geburtstag am 1. April 2007, 2007, S. 423 (428); *Bloy*, Die Beteiligungsform als Zurechnungstypus im Strafrecht, 1985, S. 375.

²⁴ Vgl. *Bloy* (Fn. 23), S. 375 einerseits; *Puppe*, JR 1992, 32; *Hoyer*, GA 1996, 161 (166 ff., 172 ff.), andererseits.

²⁵ Vgl. *Engisch*, Die Kausalität als Merkmal der strafrechtlichen Tatbestände, 1931, S. 1 ff. Aus jüngerer Zeit z.B. *Rehaag*,

Prinzipien von Täterschaft und Teilnahme in europäischer Rechtstradition, 2009, S. 17 ff., 43 ff., 50 f., 74 ff., 94 ff. Siehe auch *Dencker*, Kausalität und Gesamttat, 1996, S. 24 ff.

²⁶ I.d.S. auch *Puppe*, JR 1992, 32; *dies.*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Fn. 12), Vor § 13 Rn. 109; *Hoyer*, GA 1996, 173; *Samson*, in: *Rudolphi u.a.* (Hrsg.), Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 22. Lfg., Stand: September 1993, § 25 Rn. 188 f.

²⁷ *Rotsch* (Fn. 14), S. 892 ff.

²⁸ Zu den Konsequenzen für die gutachterliche Prüfung siehe noch unten VII., S. 689.

²⁹ So aber *Renzikowski* (Fn. 23), S. 427; *Hoyer* (Fn. 11), § 25 Rn. 115.

³⁰ I.d.S. jedoch *Renzikowski* (Fn. 23), S. 427.

³¹ Vgl. ausführlich *Rotsch* (Fn. 14), S. 894 ff.

³² *Roxin* (Fn. 15), § 25 Rn. 189; *ders.*, Täterschaft und Tatherrschaft, 8. Aufl. 2006, S. 733.

³³ Ebenso etwa *Heine* (Fn. 8), § 25 Rn. 69; *Kühl* (Fn. 9), § 20 Rn. 107 f., 112; *Lackner/Kühl*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 27. Aufl. 2011, § 25 Rn. 11.

³⁴ Vgl. *Marlie*, Unrecht und Beteiligung, 2009, S. 156 ff. Siehe aber etwa *Roxin* (Fn. 32), S. 283.

dass es auf ihn „hätte ankommen können“.³⁵ Beides bedarf der Klärung.

Kausalität und Wesentlichkeit sind zwei streng voneinander zu unterscheidende Merkmale. Die Ursächlichkeit einer Tathandlung stellt die Mindestvoraussetzung jeglicher strafrechtlichen Haftung dar, das Merkmal der Wesentlichkeit des Tatbeitrags hingegen begründet im Rahmen eines differenzierenden Beteiligungsformensystems die Haftung gerade als Mittäter. Hält man, wie dies hier vertreten wird, an dem Erfordernis der Ursächlichkeit des Einzelbeitrags fest, so ist mithin richtigerweise darüber hinaus zu verlangen, dass der (kausale) Tatbeitrag wesentlich für die Tatbestandsverwirklichung ist. Über dieses Merkmal findet letztlich die Abgrenzung der Mittäterschaft zu den anderen Beteiligungsformen statt. Während es für die Kausalität nun aber an sich zwingend ist, dass sie ex post feststehen muss,³⁶ lässt sich für die Wesentlichkeit außer über die Notwendigkeit ihres Vorliegens auch über ihren Beurteilungsmaßstab streiten. Auch hier verlangt eine streng tatbestandsbezogene Begründung mittäterschaftlicher Haftung freilich eine tatsächliche, nicht nur eine geplante, Arbeitsteilung. Damit ist auch insoweit richtigerweise eine ex post-Betrachtung maßgebend. Wenn ein großer Teil der Literatur hiergegen einwendet, eine solche Ansicht verkenne das Wesen der Mittäterschaft,³⁷ so vermengt umgekehrt diese überwiegende Auffassung Voraussetzungen allgemeiner strafrechtlicher Haftung mit lediglich beteiligungsrelevanten Kategorien normativer Verantwortungszuschreibung und macht eine Abgrenzung der verschiedenen Beteiligungsformen insgesamt unmöglich, da sie die Grenzen der Mittäterschaft verwischt.³⁸ Wer für entscheidend hält, dass der einzelne Tatbeitrag nach dem Tatplan hätte wesentlich werden können, und diesen Tatplan zugleich als subjektive Voraussetzung der Mittäterschaft bezeichnet, der muss sich zudem den Vorwurf gefallen lassen, die Verantwortlichkeit eines Beteiligten als Mittäter letztlich ebenso mit subjektiven Kriterien zu begründen wie die von allen genau hierfür heftig kritisierte höchstrichterliche Rechtsprechung. Es ist einigermaßen erstaunlich, dass dieser Widerspruch von der herrschenden Meinung nicht gesehen wird.

Im Übrigen verlangt der Gesetzeswortlaut des § 25 Abs. 2 StGB die gemeinschaftliche Begehung der „Straftat“. Legt man auch insoweit ein restriktives Verständnis zugrunde, so setzt dies die gemeinschaftliche – durch jeweils kausale und wesentliche Tatbeiträge bewirkte – Verwirklichung des betreffenden Straftatbestandes gerade und ausschließlich in dessen Ausführungsstadium voraus. Auf dem Boden eines

³⁵ Roxin (Fn. 11), § 25 Rn. 154.

³⁶ Vgl. hierzu noch Rotsch, in: Heinrich/Jäger u.a. (Hrsg.), Strafrecht als Scientia Universalis, Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag am 15. Mai 2011, 2011, S. 377 (384 ff.).

³⁷ Roxin (Fn. 32), S. 283. In diesem Sinne auch Bottke, Täterchaft und Gestaltungsherrschaft, 1992, S. 89; Hilgendorf, NStZ 1994, 563; Kamm, Die fahrlässige Mittäterschaft, 1998, S. 63.

³⁸ Dazu eingehend Rotsch, „Einheitstäterschaft“ statt Tatherrschaft, 2009, S. 353 ff.

solchen Verständnisses kann es weder eine Mittäterschaft aufgrund Mitwirkung im Vorbereitungsstadium noch sukzessive Mittäterschaft geben. Auch diese Fragen sind freilich bekanntermaßen äußerst umstritten.³⁹

Mittäterschaft setzt daher neben der Kausalität des Einzelbeitrags für den Gesamttaterfolg voraus, dass jeder⁴⁰ der präsumtiven Mittäter im Ausführungsstadium der Tatbestandsverwirklichung einen wesentlichen Tatbeitrag tatsächlich erbracht hat.

b) Der gemeinsame Tatentschluss

Es ist offensichtlich, dass es sich bei dem gemeinsamen Tatentschluss im Rahmen der vorsätzlichen Mittäterschaft zunächst einmal zumindest auch um ein subjektives Merkmal handelt.⁴¹ Denn ebenso wie jeder Alleintäter eines Vorsatzdelikts hinsichtlich aller objektiven Tatbestandsmerkmale, also auch im Hinblick auf seine Beteiligungsform, vorsätzlich handeln muss, so hat der Mittäter bei der Begehung einer vorsätzlichen Straftat sämtliche Voraussetzungen des betreffenden Straftatbestandes in seinen Vorsatz aufzunehmen. Hierzu gehört auch – in „laienhafter Parallelwertung“⁴² – seine Beteiligungsrolle.⁴³ Der Vorsatz des Mittäters unterscheidet sich vom Vorsatz des Alleintäters aber in zweierlei Hinsicht:

aa) Der Tatentschluss zur gemeinschaftlichen Tatbegehung

Der Vorsatz als „Spiegelbild“ des objektiven Tatbestandes⁴⁴ bezieht sich (fast) immer auf sämtliche objektiven Tatbestandsmerkmale.⁴⁵ Das ist beim Alleintäter nicht anders als beim Mittäter; dort ist es nur deshalb nicht besonderer Betonung wert, weil der Alleintäter weiß, dass er die Straftat allein und als unmittelbarer Täter begeht und sich über das Nichtvorhandensein eines Tatkompanen naturgemäß keine Gedanken machen muss. Hat der Vorsatz des Mittäters hingegen sich aber notwendig auch auf die besonderen objektiven Merkmale mittäterschaftlicher Tatbegehung zu erstrecken, so muss er sich insoweit – nämlich im Hinblick auf die Voraussetzungen der Beteiligungsform – vom Vorsatz des Alleintäters unterscheiden. In objektiver Hinsicht verlangt § 25 Abs. 2 StGB zunächst⁴⁶, dass – s.o. a) – jeder der prä-

³⁹ Vgl. den Streitstand im Überblick bei Kühl (Fn. 9), § 20 Rn. 110 ff. und 126 ff.

⁴⁰ Beachte den Hinweis in Fn. 28.

⁴¹ Rotsch (Fn. 14), S. 889 f. A.A. Hoyer (Fn. 11), § 25 Rn. 130 f.

⁴² Wessels/Beulke (Fn. 10), Rn. 243, 132; Momsen, in: Satzger/Schmitt/Widmaier (Fn. 10), §§ 15, 16 Rn. 12; Cramer/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder (Fn. 8), § 15 Rn. 43a.

⁴³ Heine (Fn. 8), § 25 Rn. 94 ff.; Momsen (Fn. 42), §§ 15, 16 Rn. 9 ff.

⁴⁴ Heine (Fn. 8), § 15 Rn. 38.

⁴⁵ Eine Ausnahme bilden etwa die „überschießenden Innentendenzen i.S.d. §§ 242, 263, 267 StGB oder auch i.R.d. § 6 VStGB. Diese sind dann aber als besondere subjektive Merkmale ausgestaltet, vgl. etwa Lenckner/Eisele, in: Schönke/Schröder (Fn. 8), Vorbem §§ 13 ff. Rn. 63. Siehe aber auch noch Wessels/Beulke (Fn. 10), Rn. 208 f.

⁴⁶ Beachte noch die Ausführungen sogleich unter bb).

sumtiven Mittäter einen (jeweils ex post) kausalen und wesentlichen Tatbeitrag im Ausführungsstadium der Tat erbracht hat. Auf sämtliche dieser Voraussetzungen hat sich also auch der Vorsatz des Mittäters zu beziehen.⁴⁷ Das ändert freilich nichts daran, dass ein solcherart konkretisierter Vorsatz insoweit tatsächlich subjektives Tatbestandsmerkmal ist.

Der „gemeinsame Tatentschluss“ setzt aber noch mehr voraus:

bb) Die Gemeinsamkeit des Tatentschlusses

Wollen mehrere eine vorsätzliche Straftat gemeinschaftlich begehen, genügt es nicht, wenn alle präsumtiven Beteiligten sich die gemeinschaftliche Straftatverwirklichung lediglich für sich selbst vorstellen. Vielmehr ist es erforderlich, dass jeder von dem Willen des jeweils anderen zur gemeinschaftlichen Tatbegehung weiß und diese auch will.⁴⁸ Das setzt aber voraus, dass dieser Wille dem jeweils anderen (wechselseitig) mitgeteilt wird: Wer sich einseitig entschließt, einem anderen bei der Ausführung einer Straftat beizuspringen, ohne dass dieser andere von diesem – wenn auch möglicherweise entscheidenden – Tatbeitrag etwas weiß, kann nicht Mittäter sein.⁴⁹ Der häufig sogenannte „einseitige Einpassungsentschluss“⁵⁰ genügt den Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 StGB daher richtigerweise nicht.⁵¹ Vor diesem Hintergrund lässt sich aber nicht leugnen, dass das Merkmal des „gemeinsamen Tatentschlusses“ auch eine objektive Komponente hat: es ist dies die Gemeinsamkeit des Tatentschlusses, die als objektives Faktum in der Welt sein muss. Tatsächlich handelt es sich bei dem „gemeinsamen Tatentschluss“ also um ein gemischt subjektiv-objektives Kriterium. Inhaltlich geht es bei dieser zweiten grundsätzlichen Voraussetzung der Mittäterschaft präziser formuliert also um den gemeinsamen Entschluss zur gemeinsamen Begehung einer vorsätzlichen Straftat.

2. Die Voraussetzungen der Verabredung gem. § 30 Abs. 2 Var. 3 StGB

Nach dem Gesagten ergeben sich nunmehr die Voraussetzungen der Verabredung gem. § 30 Abs. 2 Var. 3 StGB ganz zwanglos. Literatur und Rechtsprechung sind sich

⁴⁷ Zu den Konsequenzen für das Prüfungsschema siehe unten VII., S. 689.

⁴⁸ *Roxin* (Fn. 32), S. 723. Vgl. auch *Puppe*, ZIS 2007, 234 (236).

⁴⁹ *Roxin* (Fn. 15), § 25 Rn. 191; *Puppe*, ZIS 2007, 234 (236).

⁵⁰ *Renzikowski* (Fn. 23), S. 430; *Jakobs*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 2. Aufl. 1993, 21/43 (21/45); *Lesch*, ZStW 105 (1993), 271; *Derksen*, GA 1993, 163; *Utsumi*, ZStW 119 (2007), 768 (773).

⁵¹ Ebenso schon immer *Roxin* (Fn. 32), S. 285 f., 723 ff. Aus der Rechtsprechung BGHR StGB § 25 Abs. 2, Mittäter 29. Anders *Jakobs* (Fn. 50), 21/43; *Lesch*, ZStW 105 (1993), 271 (277 ff.); *Derksen*, GA 1993, 163 (169 ff.). Hiergegen insbes. *Küpper*, ZStW 105 (1993), 295 ff.; *ders.*, GA 1998, 526. Dabei genügt auch eine sogenannte konkludente Einigung – die freilich ebenfalls ein objektivierter Kommunikationsvorgang ist, vgl. ausführlicher *Rotsch* (Fn. 14), S. 891 f. m.w.N.

weithin einig, dass sich die Strafwürdigkeit der Verabredung aus der Willensbindung der Beteiligten erklärt.⁵² Nur hierdurch entsteht bereits vor Eintritt in das Versuchsstadium eine Gefahr für das Rechtsgut, das erst durch die gemeinsame Planung der Tat bedroht wird.⁵³ Die herrschende Meinung spricht insoweit von einer quasi-vertraglichen Verpflichtung, die zu einem derart großen Motivationsdruck zur tatsächlichen Begehung der Tat führt, dass es nach einer solchen bindenden Verabredung für einen Beteiligten kaum mehr ein Zurück gibt.⁵⁴ Daher müsse bei Angriffen auf die wertvollsten und schutzbedürftigsten Rechtsgüter schon der Abschluss der Deliktsvereinbarung durch eine Strafdrohung verhindert werden.⁵⁵ Umgekehrt bedeutet dies aber, dass bei der Verabredung – wie bei der Planung einer Straftat durch einen Alleintäter auch – die bloße böse Absicht der Tatbegehung nicht genügt. Vielmehr muss der Vorsatz, ein Verbrechen zu begehen, als subjektive Voraussetzung der Strafbarkeit sich über die Verabredung mit dem Gleichgesinnten objektiv nach außen manifestiert haben.

Diese von der herrschenden Meinung für richtig gehaltenen Voraussetzungen der Verabredung entsprechen nun aber vollständig denjenigen, die hier als Anforderungen an den gemeinsamen Tatentschluss i.R.d. § 25 Abs. 2 StGB entwickelt worden sind: Das Merkmal des gemeinsamen Tatentschlusses i.S.d. Mittäterschaft entspricht demjenigen der Verabredung gem. § 30 Abs. 2 Var. 3 StGB.⁵⁶ Die einzige Einschränkung bei der Verabredung ist, dass die Beteiligten sich stets zur Begehung gerade eines Verbrechens verabredet haben müssen. Damit ergibt sich auch ein stimmiges Verhältnis zwischen der Mittäterschaft einerseits und der Verabredung andererseits, stellt letztere doch ein notwendiges Durchgangsstadium der Mittäterschaft dar. Umgekehrt formuliert: Mittäterschaft setzt bei der gemeinsamen Verabredung eine Verabredung zum Verbrechen (den gemeinsamen Tatent-

⁵² *Roxin* (Fn. 15) § 28 Rn. 43; BGH (Fn. *), Rn. 17. Vgl. aber auch *Fieber*, Die Verabredung, § 30 Abs. 2, 3. Alt. StGB, 2001, S. 187, der von der Verfassungswidrigkeit der Verabredung deshalb spricht, weil es sich bei ihr um Gesinnungsstrafrecht handle. Dabei wird aber die hier wie bei *Roxin* zugrunde gelegte subjektiv-objektive Struktur der Verabredung außer Acht gelassen.

⁵³ In diesem Sinne *Fischer* (Fn. 19), § 30 Rn. 2, 2a; BGH (Fn. *), Rn. 17. Dort ist jeweils freilich missverständlich von einer Bedrohung des Rechtsguts „durch die vorgestellte Tat“ die Rede.

⁵⁴ BGH (Fn. *), Rn. 17.

⁵⁵ *Schünemann* (Fn. 11), § 30 Rn. 11.

⁵⁶ Ebenso erstaunlicherweise z.B. *Roxin* (Fn. 15), § 28 Rn. 46 (unter Hinweis auf BGHSt 12, 306 [309]), der bei § 30 Abs. 2 StGB zutreffend davon spricht, dass die Verabredung nach außen als eine Art Vertragsabschluss in Erscheinung tritt. Wenn er die Verabredung sodann dem gemeinsamen Tatentschluss gleichstellt, verwundert allerdings die bei *Roxin* (Fn. 11), § 25 Rn. 173, vorgenommene Einordnung des gemeinsamen Tatentschlusses als subjektive Voraussetzung der Mittäterschaft.

schluss) als gemischt subjektiv-objektives und die gemeinsame Ausführung dieser Tat als rein objektives Element voraus. Damit ist die Verabredung ihrerseits ein gemischt subjektiv-objektives Phänomen, ihr objektives Element – die Gemeinsamkeit des Tatentschlusses – erhebt sie über reines (strafloses) Gesinnungsunrecht. Dieses Stufenverhältnis zwischen § 30 Abs. 2 Var. 3 und § 25 Abs. 2 StGB besteht in der Sache auch bei der gemeinschaftlichen Begehung eines Vergehens, freilich ist insoweit die bloße Verabredung vom Gesetzgeber nicht unter Strafe gestellt.⁵⁷

Die mit der Inkriminierung der Verabredung einhergehende Vorverlagerung der Strafbarkeit in das Vorfeld des Versuchs⁵⁸ wird von namhaften Vertretern in der Literatur freilich dennoch für nicht unproblematisch gehalten.⁵⁹ Ganz überwiegend wird deshalb zu Recht eine restriktive Auslegung der Vorschrift angemahnt.⁶⁰ Einschränkend wird daher zutreffend für erforderlich gehalten, dass die Tat hinreichend konkretisiert ist sowie der Bindungswille der Beteiligten ein ernstlicher ist.⁶¹ Da die Voraussetzungen der Verabredung denjenigen des gemeinsamen Tatentschlusses i.R.d. Mittäterschaft entsprechen, bleibt dem nur noch hinzuzufügen, dass diese einschränkenden Anforderungen selbstverständlich auch bei § 25 Abs. 2 StGB Berücksichtigung finden müssen.

3. Die Voraussetzungen des Rücktritts vom Versuch der Beteiligung gem. § 31 StGB

Die Vorschrift des § 31 StGB stellt nach überwiegender Auffassung – wie § 24 StGB auch – einen persönlichen Strafaufhebungsgrund dar.⁶² Es handelt sich um eine spezielle Rücktrittsvorschrift für die Fälle der versuchten Beteiligung gem. § 30 StGB, da § 24 StGB eine versuchte Haupttat voraussetzt, an der es bei sämtlichen Fällen der versuchten Beteiligung gerade fehlt. Die Rücktrittsvoraussetzungen bestimmen sich nach den verschiedenen Beteiligungsformen i.S.d. § 30 StGB.⁶³

⁵⁷ Daraus folgt dann auch ein stimmiges System der Deliktsverwirklichungsstufen: 1. Stufe: bloßer (subjektiver) Tatentschluss (stets straflos) – 2. Stufe: Verabredung der Tatbegehung (straflos, sofern die geplante Tat ein Vergehen darstellt; strafbar gem. § 30 Abs. 2 Var. 3 StGB bei Verbrechen) – 3. Stufe: Versuch ([bei angedrohter Strafbarkeit] stets – auch im Falle der Untauglichkeit – strafbar, sofern der Tatentschluss den Anforderungen des § 22 StGB entsprechend umgesetzt wird, der Täter also unmittelbar zur Tatbestandsverwirklichung ansetzt) – 4. Stufe: Vollendung (im Verhältnis zum Versuch beachte § 23 Abs. 2 StGB) – 5. Stufe: Beendigung (grundsätzlich keine eigenständige Strafbarkeit).

⁵⁸ Siehe die vorstehende Anmerkung.

⁵⁹ Vgl. z.B. *Zaczyk*, in: *Kindhäuser/Neumann/Paeffgen* (Fn. 12), § 30 Rn. 4.

⁶⁰ Statt vieler *Heine* (Fn. 8), § 30 Rn. 1; *Murmann* (Fn. 10), § 30 Rn. 1.

⁶¹ BGH NStZ 2009, 497; *Wessels/Beulke* (Fn. 10), Rn. 564.

⁶² *Heine* (Fn. 8), § 31 Rn. 1.

⁶³ Vgl. auch insoweit *Heine* (Fn. 8), Rn. 1.

Von einem Sichbereiterklären gem. § 30 Abs. 2 Var. 1 StGB kann nach heute überwiegender Ansicht gem. § 31 Abs. 1 Nr. 2 StGB zurücktreten, wer seinen Tatentschluss aufgibt.⁶⁴ Dabei wird nicht einmal mehr für erforderlich gehalten, dass der ursprünglich Tatbereite irgendwie nach außen zu erkennen gibt, dass er nicht mehr bereit ist, die Tat auszuführen.⁶⁵

Von der Verabredung eines Vergehens gem. § 30 Abs. 2 Var. 3 StGB kann der Beteiligte hingegen nur unter den (vermeintlich) strengeren Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 Nr. 3 StGB zurücktreten. Das setzt voraus, dass der Beteiligte die Tat verhindert.⁶⁶

V. Bewertung der Entscheidung

Der Entscheidung des BGH ist im Ergebnis zuzustimmen, die Argumentation bedarf insbesondere vor dem Hintergrund der hier herausgearbeiteten Voraussetzungen des § 30 StGB jedoch der Präzisierung.

1. Der Fall „kees“

a) Die Verabredung gem. § 30 Abs. 2 Var. 3 StGB

Nimmt man den Inhalt des Chatgesprächs zwischen A und „kees“ ernst, so haben beide zunächst Tatentschluss in dem oben⁶⁷ beschriebenen Sinne bezüglich der gemeinschaftlichen Begehung eines Mordes gem. § 211 StGB gehabt. Denn A und „kees“ wollten jeweils einen kausalen und wesentlichen Beitrag im Ausführungsstadium der Begehung eines Mordes erbringen. Problematisch ist aber, ob das Verbrechen bereits hinreichend konkretisiert war und insbesondere, ob man den Inhalt des Gesprächs denn ernst nehmen darf, ob man also den Beteiligten tatsächlich nachweisen kann, dass sie die Tat ernstlich begehen wollten.

Zunächst müsste die geplante Tat hinreichend konkretisiert gewesen sein. Zwar wird hier gemeinhin eine „einigermaßen konkrete gemeinsame Vorstellung von der mittäter-schaftlich zu begehenden Tat“ vorausgesetzt,⁶⁸ zu strenge Anforderungen wird man hier aber nicht stellen dürfen. Dabei erscheint selbst noch die von der Literatur aufgestellte Voraussetzung, auf die Identität des Tatopfers komme es nur dann nicht an, wenn die konkrete Person für die Tatbegehung nicht entscheidend sei,⁶⁹ als erörterungsbedürftig (Zirkelschluss?). Die Frage muss hier freilich nicht entschieden werden, da A und „kees“ einen Jungen von „idealerweise“ acht Jahren aus einer ländlichen Gegend des nördlichen Mecklen-

⁶⁴ *Heine* (Fn. 8), § 31 Rn. 8.

⁶⁵ *Roxin* (Fn. 11), § 31 Rn. 17; *Schünemann* (Fn. 11), § 31 Rn. 17; *Samson* (Fn. 26), § 31 Rn. 17; *Zaczyk* (Fn. 59), § 31 Rn. 7; *Fischer* (Fn. 19), § 31 Rn. 4. A.A. *Hoyer* (Fn. 11), § 31 Rn. 15; *Lackner/Kühl* (Fn. 33), § 31 Rn. 4.

⁶⁶ Vgl. *Zaczyk* (Fn. 59), § 31 Rn. 8 m.w.N.

⁶⁷ IV. 1. b) aa).

⁶⁸ *Weigend*, NStZ 2011, 572 (573), unter Hinweis auf BGH NStZ 2007, 697; *Heine* (Fn. 8), § 30 Rn. 6; *Schünemann* (Fn. 11), § 30 Rn. 67 f.

⁶⁹ In diesem Sinne z.B. *Roxin* (Fn. 11), § 30 Rn. 67.

burg-Vorpommern als Tatopfer ins Auge gefasst und dieses daher auch nach dieser Ansicht hinreichend konkretisiert hatten. Auch der erforderliche Konkretisierungsgrad hinsichtlich der übrigen Tatumstände – Tatort, Tatzeit, Tatbegehung etc. – lässt sich nach den tatsächlichen Feststellungen des Schwurgerichts nicht leugnen.⁷⁰

Äußerst problematisch ist aber, ob man den Inhalt des Chatgesprächs zwischen A und „kees“ tatsächlich in dem Sinne ernst nehmen muss, dass die Annahme gerechtfertigt ist, A und „kees“ hätten den Mord „ernstlich“ begehen wollen. Wie schwierig der Nachweis einer solchen ernstlichen Willensbindung im Rahmen der Verbrechenverabredung ist, zeigt der vorliegende Fall ebenso deutlich wie er die entscheidende Bedeutung dieser einschränkenden Voraussetzung erhellt: Im Wesentlichen gestützt auf die Bejahung der Verbrechenverabredung im Fall „kees“ und des Sichbereiterklärens im Fall „Big Buddy“ hat das Landgericht A zu einer Freiheitsstrafe von elf Jahren verurteilt – eine Strafe, die den Bundesrichtern wohl (nicht zu Unrecht) deutlich zu hoch erschienen ist.⁷¹

Dass das Vorliegen einer ernstlichen Willensbindung der Beteiligten so schwierig nachzuweisen ist, liegt daran, dass diese häufig – wie auch im vorliegenden Fall – nur aus Indizien abgeleitet werden kann. Im Gegensatz zum Landgericht hat der BGH die Umstände des Falles „kees“ zu Recht nicht für ausreichend gehalten, um eine Verbrechenverabredung bejahen zu können. Angesichts der erforderlichen strengen Maßstäbe, die insoweit anzulegen sind (s.o.), weist der *Senat* völlig zutreffend darauf hin, dass der Umstand des Detailreichtums auch lediglich der besonderen Fantasiebegabung des A geschuldet sein kann. Detaillierte Angaben eines solchermaßen Fantasiebegabten eignen sich danach für die gebotene Abgrenzung von bloßer Verbrechenfantasie und verbrecherischem Willen nicht unbedingt.⁷² Die Richter heben insbesondere auch richtig hervor, dass jedenfalls in Fällen, in denen es – wie hier – um den Austausch perverser, den eigenen Sexualtrieb und den des Gesprächspartners aufstachelnde und befriedigende sexualbezogene Fantasien geht, das Landgericht den Umstand nicht hätte unberücksichtigt lassen dürfen, dass A bislang gegenüber Kindern keine sexuellen Übergriffe vorgenommen hat.⁷³ Der Fall nötigt dazu, es noch etwas deutlicher zu formulieren: Offensichtlich haben A und „kees“ sich bei ihrem Chatgespräch selbst befriedigt; der perverse Inhalt diene offenbar lediglich der gegenseitigen Steigerung der Lust. Der „darkroom“ des Internets bietet dafür den fast perfekten Ort. Für diese Deutung und gegen den ernstlichen Willen, den Inhalt des Gesprächs in die Tat umzusetzen, spricht insbesondere auch, dass A seinen „nickname“ des Öfteren gewechselt hat – er also offenbar Wert darauf legte, dass seine wahre Identität nicht festgestellt werden konnte – und weitere Gespräche zur Umsetzung der Fantasien nicht geführt wurden, obwohl sie verabredet wor-

den waren. Dann kann aber eine Verbrechenverabredung i.S.d. § 30 Abs. 2 Var. 3 StGB nicht als nachgewiesen gelten.⁷⁴

Nicht zu überzeugen vermag allerdings das Argument des BGH, die spätere Auflösung der Anonymität der Beteiligten müsse Teil des konkreten Tatplans sein. Für eine solche im Zeitpunkt der Tatplanung für später gewollte Auflösung der Anonymität fehle es an vollständigen tatrichterlichen Feststellungen.⁷⁵ Zwar weist der 5. *Senat* noch zutreffend darauf hin, dass der durch die quasi-vertragliche Verpflichtung begründete Motivationsdruck erfordere, „dass jeder an ihr Beteiligte in der Lage sein muss, bei dem jeweils anderen präsumtiven Mittäter die von jenem zugesagten verbrecherischen Handlungen [...] auch einfordern zu können“⁷⁶ und dies auch dann gegeben sein könne, wenn Personen lediglich unter Verwendung eines Tarnnamens kommunizieren.⁷⁷ Die Richter führen mit den unbekannt bleiben wollenden Angehörigen verbrecherischer Organisationen sogar ein Beispiel an, in der man sicher keine Zweifel an der Ernstlichkeit der Verabredung hegen muss.⁷⁸ Die dann folgende Einschränkung erschließt sich freilich nicht. Nach Ansicht des BGH ist „in Fällen, in denen die verabredete Tat – wie vorliegend – die gleichzeitige Präsenz der Mittäter bei der Tatbegehung voraussetzt, [...] eine verbleibende völlige Anonymität freilich ausgeschlossen. Deren spätere Auflösung muss Teil des konkreten Tatplans sein.“

Zunächst ist schon unklar, was der *Senat* mit „verbleibender völliger Anonymität“ meint. Eine völlige Anonymität bestand schon während des Gesprächs nicht, waren A und „kees“ sich doch unter ihren Tarnnamen aus einem früheren Chatkontakt bekannt.⁷⁹

Die Preisgabe ihrer wahren Identität dem jeweils anderen gegenüber war natürlich auch vor Ort zur Begehung der konkreten Tat nicht unbedingt erforderlich und eine mittäterchaftliche Verbrechenbegehung setzt eine solche richtigerweise auch nicht voraus. Dementsprechend muss sie auch schon nicht Gegenstand des Tatplans sein.

Im Übrigen fragt sich, welche Anforderungen an eine solche „Auflösung der Anonymität“ zu stellen sein sollen. Soll dazu genügen, dass man sich von Angesicht zu Angesicht gegenübersteht? Was gilt dann für die Verbrechenverabredung unter einem Pseudonym, aber mit eingeschalteter Kamera miteinander etwa über „Skype“ kommunizierender Gesprächspartner? Allgemein gültig lässt die Frage sich kaum entscheiden, grundsätzlich wird man – hielte man denn eine solche Voraussetzung, anders als dies hier für richtig gehalten wird, überhaupt für notwendig – für erforderlich halten müssen, dass die Beteiligten sich gegenseitig an ihrer Abmachung

⁷⁰ Im Ergebnis ebenso *Weigend*, NStZ 2011, 572 (573); *Reinbacher*, NStZ-RR 2012, 41.

⁷¹ Vgl. insoweit auch *Weigend*, NStZ 2011, 572.

⁷² BGH (Fn. *), Rn. 21.

⁷³ BGH (Fn. *), Rn. 21.

⁷⁴ Im Ergebnis ebenso *Weigend*, NStZ 2011, 572; *Reinbacher*, NStZ-RR 2012, 41.

⁷⁵ In diesem Sinne BGH (Fn. *), Rn. 17.

⁷⁶ BGH (Fn. *), Rn. 17.

⁷⁷ BGH (Fn. *), Rn. 17.

⁷⁸ So auch ausdrücklich der BGH selbst, a.a.O. (Fn. *), Rn. 17.

⁷⁹ Siehe bereits Fn. 2.

festhalten können müssen.⁸⁰ Sind die Beteiligten aber – wie im vorliegenden Fall – bei der Umsetzung ihrer Pläne auf den Zufall eines erneuten Zusammentreffens im Internet angewiesen, fehlt es daran jedenfalls.

Letztlich reduziert das ganze Problem sich auf die Frage, ob A und „kees“ bereits zum Zeitpunkt des Chatgesprächs Tötungsvorsatz (Mordvorsatz) hatten. Die Umstände des vorliegenden Falles lassen diesen Schluss nicht zu.

b) Der Rücktritt

Angesichts der intensiven Auseinandersetzung des BGH mit der Annahme einer Verabredung durch das Landgericht im Fall „kees“ erstaunt die vom 5. Senat vorgenommene Hilfserwägung, A sei jedenfalls gem. § 31 Abs. 1 Nr. 2 StGB zurückgetreten.⁸¹ Denn die insoweit einschlägige Rücktrittsvorschrift ist nicht § 31 Abs. 1 Nr. 2, sondern § 31 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Während die BGH-Richter also eine bloße Aufgabe des Vorhabens prüfen,⁸² wäre insoweit richtigerweise zu erörtern gewesen, ob A die Tat verhindert hat.⁸³ Im Ergebnis führt dies nach überwiegender Ansicht im vorliegenden Fall freilich zu keinem anderen Ergebnis, ist man sich doch weithin einig, dass jedenfalls dann ein bloßes Nichtweiterhandeln genügt, wenn – wie hier – die Tat ohne den Zurücktretenden nicht begangen werden kann und der Täter dies weiß bzw. zumindest annimmt.⁸⁴

2. Der Fall „Big Buddy“

a) Das Sichbereiterklären gem. § 30 Abs. 2 Var. 1 StGB

Im Fall „Big Buddy“ hat der BGH sich erst gar nicht mit einer Erörterung der Voraussetzungen einer möglichen Strafbarkeit des A aufgehalten, sondern sogleich darauf abgestellt, das auch hier ein Rücktritt gegeben sei (dazu sogleich unter b). Allerdings legt er bei seiner – insoweit dann zutreffend in Bezug genommenen Rücktrittsvorschrift des § 31 Abs. 1 Nr. 2 StGB – die Feststellungen des Landgerichts zugrunde, wonach keine Verabredung eines Verbrechens, sondern ein Sichbereiterklären gem. § 30 Abs. 2 Var. 1 StGB vorliege. Anders als im Fall „kees“ sei zwar A zur Begehung des hinreichend konkretisierten Vergewaltigungsverbrechens ernstlich entschlossen gewesen; mangels feststellbaren Bindungswillens des Chatpartners könne diesem aber nicht nachgewiesen werden, dass er sich an dem Verbrechen zum Nachteil seines Sohnes tatsächlich als Mittäter beteiligen wollte.⁸⁵

In Literatur und Rechtsprechung ist freilich umstritten, ob in denjenigen Fällen, in denen von zwei Beteiligten einer nur zum Schein mitmacht, der ernstlich zur Tatbegehung Entschlossene seinerseits dennoch wegen Verabredung strafbar ist oder ob vielmehr ein Sichbereiterklären in Betracht kommt. Während Teile der Literatur auch hier von einer Verabredung gem. § 30 Abs. 2 Var. 3 StGB ausgehen,⁸⁶ stehen die Rechtsprechung und die überwiegende Meinung auf dem Standpunkt, es liege ein Sichbereiterklären gem. § 30 Abs. 2 Var. 1 StGB vor.⁸⁷ Nach dem hier vertretenen Verständnis, nach dem die Ernstlichkeit des Willens zur Tatbegehung eine Voraussetzung des Entschlusses zur gemeinsamen Tatbegehung ist, es also um ein reines Vorsatzproblem geht,⁸⁸ ist die erstgenannte Ansicht richtig. Der Einwand *Roxins* gegen diese Auffassung, die Verabredung setze zwei potentielle Mittäter voraus, woran es in diesen Fällen fehle,⁸⁹ überzeugt nicht. Die Verabredung setzt in subjektiver Hinsicht den Vorsatz jedes Beteiligten bezüglich eines jeweils kausalen und wesentlichen Beitrags im Ausführungsstadium einer konkretisierten und ernstlich gewollten Tat sowie objektiv eine nach außen in Erscheinung getretene Einigung voraus. Dass der andere Beteiligte, dem der ernstliche Tatbegehungswille fehlt, seinerseits tatsächlich Mittäter sein will, ist aber für eine Strafbarkeit des ernstlich zur Tat Entschlossenen wegen Verabredung nicht erforderlich.

Danach kommt nach hier vertretener Auffassung auch im Fall „Big Buddy“ – wie im Fall „kees“ – grundsätzlich eine Verabredung gem. § 30 Abs. 2 Var. 3 StGB in Betracht. Somit richtet sich ein möglicher Rücktritt in beiden Konstellationen gleichermaßen nach § 31 Abs. 1 Nr. 3 StGB. Hält man hingegen die Auffassung des BGH für zutreffend, gilt für den Rücktritt des A im Fall „Big Buddy“ das vom Senat insoweit zum Fall „kees“ Gesagte. Es ist dann also die Vorschrift des § 31 Abs. 1 Nr. 2 StGB zugrunde zu legen.

b) Der Rücktritt

Nur für den Fall „Big Buddy“ werden daher – auf dem Boden der Ansicht, die in solchen Konstellationen keine Verabredung, sondern ein Sichbereiterklären annimmt – die Ausführungen des BGH zu einem Rücktritt des A gem. § 31 Abs. 1 Nr. 2 StGB relevant.⁹⁰ Der Senat⁹¹ schließt sich dabei der Ansicht an, wonach ein erkennbar nach außen gerichtetes Rücktrittsverhalten – entgegen der noch im Gesetzgebungsverfahren geäußerten Vorstellung⁹² – nicht vorausgesetzt

⁸⁰ Weigend, NStZ 2011, 572 (573).

⁸¹ BGH (Fn. *), Rn. 23.

⁸² BGH (Fn. *), Rn. 24.

⁸³ Weigend, NStZ 2011, 572 (573); Reinbacher, NStZ-RR 2012, 41 (42).

⁸⁴ BGHSt 32, 133; Heine (Fn. 8), § 31 Rn. 9; Hoyer (Fn. 11), § 31 Rn. 20; Fischer (Fn. 19), § 31 Rn. 5; Schünemann (Fn. 11), § 31 Rn. 20; Murmann (Fn. 10), § 31 Rn. 7. Für die vorliegende Entscheidung ebenso Weigend, NStZ 2011, 572 (573); Reinbacher, NStZ-RR 2012, 41 (42). Vgl. – zu § 24 Abs. 2 StGB – aber noch Rotsch, GA 2002, 165.

⁸⁵ In diesem Sinne: BGH (Fn. *), Rn. 28.

⁸⁶ Heine (Fn. 8), § 30 Rn. 29; Schröder, JuS 1967, 294.

⁸⁷ BGH (Fn. *), Rn. 28 ff.; BGH, Urt. v. 13.6.1961 – 1 StR 201/61; Roxin (Fn. 15), § 28 Rn. 49; Kühl (Fn. 9), § 20 Rn. 252; Rengier, Strafrecht, Allgemeiner Teil, 4. Aufl. 2012, § 47 Rn. 48; Fischer (Fn. 19), § 30 Rn. 12a; Hoyer (Fn. 11) § 30 Rn. 48; Zaczek (Fn. 59), § 30 Rn. 50.

⁸⁸ Heine (Fn. 8), § 30 Rn. 26. Ebenso BGH NStZ 1998, 403 (404); BGHSt 44, 99 (101).

⁸⁹ Roxin (Fn. 15), § 28 Rn. 49.

⁹⁰ Zutreffend Weigend, NStZ 2011, 572 (573).

⁹¹ BGH (Fn. *), Rn. 24.

⁹² BT-Drs. IV/650, S. 155.

wird.⁹³ Der Gegensatz der vertretenen Meinung löst sich freilich dann auf, wenn man mit *Hoyer*⁹⁴ für eine in „nach außen erkennbarer Weise“ vorgenommene Abstandnahme von der Tat genügen lässt, dass der Täter an sich zu erwartende Vorbereitungshandlungen nicht vornimmt.⁹⁵ Ein solches Unterlassen stellt dann eine erkennbare Aufgabe der Pläne zur Straftatbegehung dar.⁹⁶

VI. Bedeutung und Relevanz der Entscheidung für das Studium

Die Entscheidung des BGH entfaltet ihr examensrelevantes Potential erst auf den zweiten Blick. Über die Tatsache hinaus, dass der Fall erneut das Spannungsverhältnis von traditioneller Strafrechtsdogmatik und modernen Erscheinungsformen der Kriminalität illustriert,⁹⁷ bietet er einen hervorragenden Anlass, in einer strafjuristisches Verständnis abfragenden Examensprüfung die umstrittenen Voraussetzungen der Mittäterschaft gem. § 25 Abs. 2 StGB kritisch zu diskutieren sowie die häufig etwas vernachlässigten Vorschriften der §§ 30, 31 StGB zu erörtern.

VII. Prüfungsschema zu §§ 25 Abs. 2, 30 Abs. 2 Var. 3 StGB

Nach dem Gesagten ergibt sich folgendes Prüfungsschema der Mittäterschaft⁹⁸ bzw. der Verbrechensverabredung:

⁹³ Vgl. die Angaben in Fn. 65.

⁹⁴ *Hoyer* (Fn. 11), § 31 Rn. 15.

⁹⁵ So zutreffend auch *Weigend*, NStZ 2011, 572 (573).

⁹⁶ Vorliegend wäre dies im Fall „kees“ etwa die unterbliebene Anmietung des Kfz in den Niederlanden und die nicht vorgenommene Buchung des Ferienhauses in N. Auch im Fall „Big Buddy“ wurde A nach dem Chatkontakt in keiner Weise mehr aktiv. Vgl. insoweit auch noch den Sachverhalt der BGH NStZ 1998, 403 zugrunde liegenden Entscheidung.

⁹⁷ *Rackow/Bock/Harrendorf* (Fn. 1); *Popp*, jurisPR-ITR_5_2012, unter C. Vgl. auch *Reinbacher*, NStZ-RR 2012, 41. Grundsätzlich zu diesem Phänomen *Rotsch*, ZIS 2007, 260; *ders.*, ZIS 2008, 1. Zur Leistungsfähigkeit des Strafrechts im Bereich der Internetkriminalität vgl. die Sonderausgabe der ZIS 8-9/2012.

⁹⁸ Am Schulbeispielfall des Raubes gem. § 249 StGB: A und B verabreden, O um seine Geldbörse zu erleichtern. B soll O festhalten, während A die Geldbörse an sich nimmt. Die Beute wollen A und B teilen. Genauso geschieht es. – Dem im Text dargestellten Prüfungsschema liegt die (auch z.B. von *Roxin* [Fn. 32], S. 328 ff., und *Samson*, Strafrecht I, 7. Aufl. 1988, S. 212, 259, geteilte) Vorstellung zugrunde, dass es sinnvoll ist, die Voraussetzungen des § 25 Abs. 2 StGB auf einer eigenständigen Prüfungsebene nach dem subjektiven Tatbestand zu erörtern. Diese grundsätzliche Frage ist von den hier angestellten Überlegungen unabhängig. Der im Folgenden dargestellte Prüfungsaufbau lässt sich auch problemlos in das von der herrschenden Meinung favorisierte Schema – Prüfung der Mittäterschaft im Tatbestand – integrieren. Die „gemeinsame Tatausführung“ ist dann im objektiven, der „gemeinsame Tatentschluss“ im subjektiven Tatbestand zu erörtern. Dass dann mit der „Gemeinsamkeit

Strafbarkeit von A und B (am Beispiel des § 249 StGB)

1. Objektiver Tatbestand
 - a) Verwirklichung der objektiven Voraussetzungen des § 242 StGB durch A
 - b) Verwirklichung der objektiven Voraussetzungen des § 240 StGB durch B
2. Subjektiver Tatbestand
 - a) Verwirklichung der subjektiven Voraussetzungen des § 242 StGB durch A (einschließlich Zueignungsabsicht)
 - b) Verwirklichung der subjektiven Voraussetzungen des § 240 StGB durch B
3. Mittäterschaft, § 25 Abs. 2 StGB
 - a) Gemeinsame Tatausführung (obj.)
 - aa) Jeweils bzgl. § 249 StGB ex post kausaler Tatbeitrag von A und B (§ 242 bzw. § 240 StGB)
 - bb) Jeweils bzgl. § 249 StGB ex post wesentlicher Tatbeitrag von A und B (§ 242 StGB bzw. § 240 StGB)
 - cc) Jeweils im Ausführungsstadium des § 249 StGB erbracht
 - b) Gemeinsamer Tatentschluss (subj./obj.) ≈ Verbrechensverabredung i.S.d. § 30 Abs. 2 Var. 3 StGB
 - aa) Jeweils Vorsatz bezüglich a) aa)-cc)⁹⁹ (subj.)
 - bb) Jeweils Vorsatz bezüglich konkretisierter Tat (subj.)
 - cc) Zueignungsabsicht des B¹⁰⁰ (subj.)
 - dd) Ernstlicher Wille zur Tatbegehung (subj.)
 - ee) Gemeinsamkeit des Tatentschlusses (obj.) Verabredung als objektiv nach außen manifestierte Willenseinigung

des Tatentschlusses“ ein objektives Merkmal im subjektiven Tatbestand zu erörtern ist, mag man für einen weiteren Nachteil der herrschenden Vorgehensweise halten; tatsächlich ist es aber nicht völlig ungewöhnlich, dass objektive oder subjektive Voraussetzungen vermeintlich unsystematisch im subjektiven bzw. objektiven Tatbestand geprüft werden (so wird etwa die objektive Rechtswidrigkeit der erstrebten Zueignung bei § 242 StGB ebenso im subjektiven Tatbestand erörtert wie bei § 246 StGB die Manifestation des Zueignungswillens als tatbestandsmäßige Handlung die vorrangige Prüfung des Zueignungswillens im objektiven Tatbestand voraussetzt). Zu der grundsätzlichen Frage einer eigenständigen dritten Prüfungsebene zur Abgrenzung der Beteiligungsformen siehe *Rotsch*, in: *Rotsch/Nolte/Peifer/Weitemeyer*, Die Klausur im Ersten Staatsexamen, 2003, S. 304 mit Fn. 111.

⁹⁹ A und B müssen also jeweils ihren eigenen und den jeweils anderen (!) Tatbeitrag als kausal, wesentlich und im Ausführungsstadium erbracht, in ihre Vorstellung aufgenommen haben. Dabei genügt wie stets *dolus eventualis*.

¹⁰⁰ Auch bei der Mittäterschaft müssen bei jedem Beteiligten sämtliche subjektiven Voraussetzungen vorliegen; die überschießende Innentendenz muss B also selbst aufweisen, insofern findet keine Zurechnung statt, vgl. *Heine* (Fn. 8), § 25 Rn. 83 m.w.N.

VIII. Weiterführende Literaturhinweise

1. Lesenswerte Anmerkungen zum Beschluss des BGH: *Reinbacher*, NSTZ-RR 2012, 41; *Weigend*, NSTZ 2011, 572.
2. Zu den Voraussetzungen der Mittäterschaft: *Roxin*, Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 2, 2003, § 25 Rn. 188 ff.; *Rotsch*, in: Paeffgen u.a. (Hrsg.), Strafrechtswissenschaft als Analyse und Konstruktion, Festschrift für Ingeborg Puppe zum 70. Geburtstag, 2011, S. 887.
3. Zum Rücktritt gem. § 31 StGB: *Mitsch*, in: Putzke u.a. (Hrsg.), Strafrecht zwischen System und Telos, Festschrift für Rolf Dietrich Herzberg zum siebenzigsten Geburtstag am 14. Februar 2008, 2008, S. 443 ff.; *Heine*, in: Schönke/Schröder, Strafgesetzbuch, Kommentar, 28. Aufl. 2010, § 31 Rn. 1 ff.
4. Zum Rücktritt gem. § 24 Abs. 2 S. 1 StGB: *Rotsch*, GA 2002, 165.

Prof. Dr. Thomas Rotsch, Gießen